

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/660

KR.Nr. K 0052/2023 (DDI)

Kleine Anfrage Matthias Meier-Moreno (Die Mitte, Grenchen): Fragen zu Berufsbeistand, Rechenschaftsberichte und Kosten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Arbeitsbelastung der Berufsbeistände ist auf Grund der hohen Fallzahlen, dem Mangel an Beiständen und den häufigen Stellenwechseln konstant hoch. Für Sozialregionen sind häufige Wechsel von Mandatspersonen eine grosse Herausforderung, was ein zusätzlicher administrativer Aufwand und Kosten nach sich zieht. Von Gesetzes wegen ist ein Berufsbeistand verpflichtet, wenn er seine Stelle kündigt oder pensioniert wird, über sämtliche Mandate einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstellen. Die Mandatsträgerwechsel müssen vorgängig bei der KESB beantragt und von dieser verfügt werden. Erst anschliessend kann die Berichterstattung durch die abgebende Beistandsperson über die gesamte Periode erfolgen. Damit bis zum Austritt der Mandatsträgerin auch alle Rechenschaftsberichte vorliegen, muss der Antrag an die KESB innerhalb der dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei einer Dossierlast von 100 – 120 Dossier pro Beistand kann diese Aufgabe nicht zusätzlich zum Tagesgeschäft bewältigt werden. Dies wiederum bedeutet, dass die Sozialregionen die Wiederbesetzung der Stellen mit einer zeitlichen Überlappung von 1,5 bis 2 Monaten vornehmen müssen, was zusätzliche Lohnkosten und Sozialleistungen mit sich bringt. Diese zusätzlichen Kosten tragen die Sozialregionen selber und können nicht an den Auftraggeber überwältigt respektive in den Lastenausgleich eingegeben werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Beistandswechsel gab es zwischen 2017 – 2022 im Kanton?
 - 1.1. Wie sind diese anzahlmässig aufgeteilt auf die Sozialregionen?
2. Bei wie vielen Beistandswechseln wurde eine Stellenüberlappung vollzogen?
 - 2.1. Wie lange dauerte diese im Schnitt?
 - 2.2. Wie sind diese anzahlmässig aufgeteilt auf die Sozialregionen?
3. Was kosteten die Stellenüberlappungen der Sozialregionen insgesamt und aufgeteilt auf die Sozialregionen (Lohn- und Sozialkosten)?
4. Ist sich die Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz (KES), welche vom Regierungsrat eingesetzt wurde, der Problematik «Stellenüberlappung versus Zusatzkosten» für die Sozialregionen bewusst und sieht sie hierbei Handlungsbedarf?
5. Hat sich die Begleitgruppe KES die Frage einer Kostenübernahme bei Stellenüberlappungen als Auftraggeber schon einmal gestellt?
 - 5.1. Wenn ja, mit welchem Resultat?
 - 5.2. Wenn nein, weshalb nicht?
6. Bisher können die entstehenden Kosten bei einer Stellenüberlappung nicht im Lastenausgleich eingegeben werden. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese unfaire Regelung zeitnah zu ändern?
 - 6.1. Wenn ja, wie genau möchte er dies umsetzen und auf welchen Zeitpunkt?
 - 6.2. Wenn nein, weshalb nicht?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss § 115 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sorgen die Sozialregionen für eine ausreichende Anzahl geeigneter und qualifizierter Mandatspersonen. Die Verantwortlichkeit liegt somit bei den Sozialregionen. Gemäss Vorstosstext entsteht bei Kündigungen und Pensionierungen von Mandatspersonen für diese ein Mehraufwand, da sie neben der Mandatsführung zusätzlich noch Anträge für Mandatsträgerwechsel und Rechenschaftsberichte erstellen müssen. Ob eine Aufstockung der personellen Ressourcen in diesen Fällen angezeigt oder notwendig ist, liegt im Ermessen und der Kompetenz der Sozialregionen. Der Kanton kann ihnen bzw. den Gemeinden als deren Trägerschaften hierzu keine Vorgaben machen.

Da die Sozialregionen für die Rekrutierung und Anstellung von Mandatspersonen zuständig sind, führen weder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) noch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) Statistiken zu allfälligen Stellenüberlappungen oder Vakanzen. Weder den KESB noch dem AGS ist die Thematik der Stellenüberlappungen im erwähnten Ausmass bekannt. Erfahrungsgemäss kommt es bei den Sozialregionen nicht zu Überlappungen, da sie eher Mühe bekunden, umgehend geeignete Nachfolgen zu finden.

Grundsätzlich ist der Prozess bei einer Kündigung einer Mandatsperson geregelt. Von Gesetzes wegen endet das Amt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand (Art. 421 Ziff. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210). Diese müssen nicht sämtliche Schlussberichte und Schlussrechnungen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses abliefern. Das Gesetz sieht vor, dass der Berufsbeistand von der Pflicht zur Ablage von Schlussbericht und Schlussrechnung entbunden werden kann (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Diese Lösung ist gerechtfertigt, weil die gleichzeitige Einreichung einer Vielzahl von Berichten und Rechnungen, deren termingerechte Revision und die darauf gestützte Entlassung im Falle professioneller Mandatspersonen vor Verlassen der Stellen i.d.R. nicht möglich ist.

Praxisgemäss gehen die KESB im Kanton Solothurn folgendermassen vor:

Die Mandatsübergabe erfolgt je Fall in unterschiedlichen Phasen der Berichtsperiode. Aus der Bedürfnislage der verbeiständeten Person ist es weder zwingend noch sinnvoll, vor Ablauf der ordentlichen Periode einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung zu erstellen. In der Praxis ist dies auch kaum umsetzbar. Die übernehmende Mandatsperson begnügt sich daher mit einem Kurzbericht der abgebenden Mandatspersonen über die Situation, sofern dadurch der betreuten Person keine nachteiligen Konsequenzen erwachsen. Im Gegensatz zum früheren Recht, wo die Zustellung des Schlussberichtes die Frist zur Geltendmachung der Verantwortlichkeitsklage auslöste, wird in der neuen Verantwortlichkeitsregelung der Fristenlauf von der Kenntnisnahme des Schadens abhängig gemacht (Art. 455 Abs. 1 ZGB). Bei einer Dauermassnahme beginnt die Verjährung zudem nicht vor dem Wegfall der Massnahmen oder ihrer Weiterführung in einem anderen Kanton. Die KESB überträgt die Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungsablage der Rechtsnachfolge des abtretenden Berufsbeistandes. Dabei bleibt die ursprüngliche Berichtsperiode aufrechterhalten, d.h. die übernehmende Mandatsperson führt die Geschäfte der Vorgängerin oder des Vorgängers weiter. Damit lässt sich auch vermeiden, dass sich für die Amtsnachfolgerin oder den -nachfolger die Rechenschaftsperioden für sämtliche Mandate auf einen einzigen Zeitpunkt komprimieren, was der Fall wäre, wenn mit ihrem oder seinem Amtsantritt auch

der Beginn der Rechenschaftsperiode zusammenfallen würde (aus: Urs Vogel/Kurt Affolter, Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456, 6. Auflage, Art. 425 N 19 f).

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie viele Beistandswechsel gab es zwischen 2017 – 2022 im Kanton?

1.1. Wie sind diese anzahlmässig aufgeteilt auf die Sozialregionen?

Die Frage betrifft insbesondere die Sozialregionen und kann von uns nicht abschliessend beantwortet werden. Die KESB können mit der bestehenden Softwarelösung die nachgefragten Daten nur bedingt erheben. Ein Auswertungsversuch der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein hat gezeigt, dass diese mit einem enormen Aufwand verbunden und nicht innert sinnvoller Frist möglich ist.

3.1.2 Zu Frage 2:

Bei wie vielen Beistandswechseln wurde eine Stellenüberlappung vollzogen?

2.1. Wie lange dauerte diese im Schnitt?

2.2. Wie sind diese anzahlmässig aufgeteilt auf die Sozialregionen?

Weder die KESB noch das AGS führen hierzu eine Statistik. Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

3.1.3 Zu Frage 3:

Was kosteten die Stellenüberlappungen der Sozialregionen insgesamt und aufgeteilt auf die Sozialregionen (Lohn- und Sozialkosten)?

Vgl. Antwort zu Frage 2. Weder die KESB noch das AGS erheben die Personalkosten (Lohn- und Sozialkosten) von Mitarbeitenden der Sozialregionen. Für die Finanzierung der Sozialregionen sind die Gemeinden zuständig.

3.1.4 Zu Frage 4:

Ist sich die Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz (KES), welche vom Regierungsrat eingesetzt wurde, der Problematik «Stellenüberlappung versus Zusatzkosten» für die Sozialregionen bewusst und sieht sie hierbei Handlungsbedarf?

In der Begleitgruppe KES sind neben den Einwohnergemeinden, den KESB und dem AGS auch die Sozialregionen vertreten. Die Problematik bezüglich Stellenüberlappungen wurde der Begleitgruppe bisher nicht zugetragen. Wenn sich diesbezügliche Rückmeldungen häuften, würde das weitere Vorgehen in der Begleitgruppe KES besprochen. Aktuell hat die Begleitgruppe KES keinen Handlungsbedarf definiert.

3.1.5 Zu Frage 5:

Hat sich die Begleitgruppe KES die Frage einer Kostenübernahme bei Stellenüberlappungen als Auftraggeber schon einmal gestellt?

5.1. Wenn ja, mit welchem Resultat?

5.2. Wenn nein, weshalb nicht?

Nein, vgl. Antwort zu Frage 4.

3.1.6 Zu Frage 6:

Bisher können die entstehenden Kosten bei einer Stellenüberlappung nicht im Lastenausgleich eingegeben werden. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese unfaire Regelung zeitnah zu ändern?

6.1. Wenn ja, wie genau möchte er dies umsetzen und auf welchen Zeitpunkt?

6.2. Wenn nein, weshalb nicht?

Die Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 381.2) regelt in § 38 und § 39 den Einbezug der Aufwände der Sozialregionen für die Besoldung in den Lastenausgleich. Pro anerkanntes Dossier können sie eine Pauschalabgeltung von 1'500 Franken pro Jahr in den Lastenausgleich eingeben. Der Regierungsrat kann die Pauschalabgeltung nach Anhören der Einwohnergemeinden im Rahmen von +/-20% geänderten Verhältnissen anpassen. Im Rahmen der gesetzlich verankerten Anpassungsmöglichkeit bestünde somit die Möglichkeit, die Pauschalabgeltung zu erhöhen. Dies, insofern die Mehrkosten der «Stellenüberlappung» durch die Sozialregionen quantifiziert und ausgewiesen werden können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); BIR, Admin (2023-026)
Begleitgruppe KES; Email-Versand durch AGS/SLE
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat